

An die (Erz-)Bischöflichen
Generalvikariate/Ordinate
der dem Verband der Diözesen Deutschlands
angehörenden (Erz-)Bistümer

Kaiserstraße 161
53113 Bonn

Frank Feser
Serviceeinheit Recht

Tel.: 0228/103-264
Fax: 0228/103-371
E-Mail: f.feser@dbk.de

AZ: G 6119/24 ei

Bonn, den 15.01.2024

Stand der Verhandlungen mit der GEMA

Sehr geehrter Herr Generalvikar,

zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) und der Verwertungsgesellschaft GEMA (GEMA) hatten seit 1986 zwei Pauschalverträge zur pauschalen Abgeltung der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Musikwerken Bestand. Ein Pauschalvertrag betraf die Nutzung von Musik in Gottesdiensten und bei „gottesdienstähnlichen Feiern“, ein zweiter Pauschalvertrag erfasste die Abgeltung von einzelnen Konzerten oder anderen kirchlichen Festen mit Musik. Für jeden der beiden Verträge zahlte der VDD eine vertraglich festgelegte Pauschalvergütung, um kirchliche Träger von einer Melde- und Vergütungspflicht für die Nutzung von Musik jeweils in dem vertraglich vereinbarten Rahmen freizuhalten.

Über das gesamte Kalenderjahr 2023 haben Verhandlungen mit der GEMA über die Fortsetzung beider Verträge stattgefunden. Wir müssen Ihnen nun leider mitteilen, dass **die GEMA den zweiten Vertrag über die Musiknutzungen bei kirchlichen Gesellschaftsfesten, wie z.B. Pfarrfesten, mit Wirkung zum 31. Dezember 2023 gekündigt hat**. In Zukunft ist damit die Nutzung von urheberrechtlich relevanter Musik auch auf solchen Veranstaltungen bei der GEMA zu melden und zu vergüten, die bislang von einer solchen Pflicht ausgenommen waren. Die GEMA war nicht bereit, auf den wiederholt – letztmals im Dezember 2023 geäußerten – Wunsch nach einer Vertragsverlängerung einzugehen. Es stellt sich die Frage, ob die anstehende rechtliche Auseinandersetzung zwischen dem VDD und der GEMA, die vor der Schiedsstelle des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA) wegen des geplanten Tarifs für die Nutzung von Werken des GEMA-

Repertoires in Gottesdiensten der Kirchen oder Religionsgemeinschaften (Tarif WR-G), der ohne Rücksicht auf die sinkende Zahl von Gottesdienstbesuchern kurzfristig zu einer Verdoppelung der Preise führen könnte, geführt werden soll, diese Verweigerungshaltung verstärkte. Wegen der weiteren Einzelheiten darf auf die Information an den Verbandsrat (vgl. TOP 03.4 des Protokolls der 13. Sitzung des Verbandsrates des VDD am 07./08.11.2023) verwiesen werden. Dem VDD ist es aber gelungen, sich mit der GEMA über einen **gesamtvertraglichen Nachlass in Höhe von 20 % auf die gesetzlichen Rahmentarife** zu verständigen. Dieser Nachlass gilt für alle Veranstaltungen, die in kirchlicher Trägerschaft durchgeführt werden, unabhängig davon, ob sie auf bisheriger Vertragsgrundlage als bereits pauschal vergütet anzusehen waren oder schon bislang melde- und/oder gebührenpflichtig waren. Der zwischen dem VDD und der GEMA vertraglich vereinbarte Nachlass gilt für alle außerhalb einer gottesdienstlichen Feier durchgeführten Veranstaltungen unter der Voraussetzung, dass auf solchen Veranstaltungen urheberrechtlich relevante Musik genutzt wird.

Der Pauschalvertrag über die Musiknutzung **in Gottesdiensten oder „gottesdienstähnlichen Veranstaltungen“** wurde zwar durch die GEMA ebenfalls gekündigt, allerdings zeichnet sich eine Vertragsverlängerung ab. Durch eine jährlich durch den VDD an die GEMA zu zahlende Pauschalvergütung wird es voraussichtlich weiterhin ohne zusätzliche Melde- oder Vergütungsverpflichtung möglich sein, urheberrechtlich relevante Musik in Gottesdiensten zu nutzen. Zur Erinnerung sei an dieser Stelle festgehalten, dass dieser Vertrag die Nutzung von geschützten Werken bei Prozessionen und Umzügen umfasst (Fronleichnamsprozession, Martinsumzug oder andere liturgische Feiern, die auch außerhalb des Kirchengebäudes gefeiert werden). Die Pfarreien und Kirchen in Ihrer (Erz-) Diözese werden somit voraussichtlich in Zukunft von der ohne Vertrag bestehenden Notwendigkeit befreit, die urheberrechtlich relevanten Musiknutzungen in Gottesdiensten anzumelden und zu vergüten. Sobald es zum Abschluss des Pauschalvertrages über die Musiknutzung in Gottesdiensten oder „gottesdienstähnlichen Veranstaltungen“ gekommen ist, werden wir Sie hierüber gesondert unterrichten.

Da die GEMA den Vertrag über die Musiknutzungen bei einzelnen Veranstaltungen mit Wirkung zum 31. Dezember 2023 gekündigt hat, möchte ich Sie gerne über Folgendes informieren:

a) Grundsätzliches

Die GEMA ist die zuständige Verwertungsgesellschaft für die Nutzungen von urheberrechtlich relevanten Musikstücken bei „Aufführungen“. Der urheberrechtliche Aufführungsbegriff ist einschlägig, wenn durch persönliche Darbietung ein Werk der Musik „vorgespielt“ wird, also ein Darsteller spielt oder singt oder auf andere Weise

ein Musikwerk aufführt. Dies ist beispielsweise bei Konzerten der Fall. Es gilt überdies beim Abspielen von Tonträgermusik. Zu bemerken ist allerdings, dass ein urheberrechtlicher Schutz und somit bei Aufführungen eine GEMA-Relevanz nur für den Fall noch besteht, dass der Urheber des Musikstücks vor weniger als 70 Jahren verstorben ist.

b) Was ist künftig für die Meldung bzw. Vergütung der Veranstaltungen zu tun?

Auf **Grundlage der neuen Vertragslage** sind in Zukunft alle Veranstaltungen, bei denen urheberrechtlich geschützte Musik aufgeführt wird, zu melden. Die Meldung mit den jeweils zur Lizenzierung erforderlichen Angaben sollen im Onlineportal www.gema.de/portal oder per E-Mail an kontakt@gema.de erfolgen. Die GEMA kündigte an, über die Funktionsweise des Onlineportals postalisch zu informieren. Darüber hinaus sicherte die GEMA zu, mehrere Webinare abzuhalten, in denen nähere Angaben zur Onlinemeldung erfolgen sollen. Ein solches Webinar soll nach Mitteilung der GEMA am

24. Januar 2024 um 14 Uhr

stattfinden. Über weitere Termine werden wir Sie unterrichten, sobald uns diese bekannt sind.

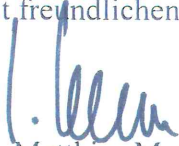
c) Was passiert, wenn eine Veranstaltung mit Musiknutzung nicht rechtzeitig gemeldet wird?

Der (gesamt-)vertraglich festgelegte Nachlass in Höhe von 20 % auf die gesetzlichen Tarife kann nur bei ordnungsgemäßer bzw. rechtzeitiger Meldung der Veranstaltung gewährt werden. Zur Erinnerung sei an dieser Stelle ergänzt, dass für Veranstaltungen mit Live-Musik und Filmwiedergaben eine gesetzliche Verpflichtung besteht, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung dargebotenen Werke (**Musikfolgen**) zu übersenden. Kommt der Veranstalter der Pflicht nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung nach, werden zusätzlich 10 % der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung tariflicher Zu- und Abschläge in Rechnung gestellt. Werden Veranstaltungen überhaupt nicht bei der GEMA angemeldet, droht die Berechnung einer doppelten Normalvergütung als Schadensersatz.

Anzumerken ist, dass auch nach bisheriger Vertragsgrundlage nur ein sehr eingeschränkter Kreis an Veranstaltungen von der Melde- bzw. Vergütungspflicht ausgenommen waren. Die GEMA hat aus unserer Sicht **aus juristischen und finanziellen Erwägungen** den

bestehenden Vertrag gekündigt und war nicht zu einer Fortführung des bestehenden Vertrages unter ähnlichen Konditionen bereit. Vor diesem Hintergrund sind wir froh, dass wir den Pfarreien und sonstigen kirchlichen Trägern für die Zukunft einen Nachlass in Höhe von 20 % auf die gesetzlichen Tarife als Verhandlungsergebnis anbieten können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Meyer', written over the printed name.

Dr. Matthias Meyer